

Software-Team Deutschland GmbH
Endbenutzer-Lizenzvertrag
End-user license agreement (EULA)

Diese Software ist urheberrechtlich geschützt für die

Software-Team Deutschland GmbH
Sophienblatt 25-27
D-24114 Kiel
Deutschland

- nachfolgend "Lizenzgeber" genannt -.

Die unbefugte Vervielfältigung oder der unbefugte Vertrieb dieser Software oder von Teilen hiervon ist strafbar. Derartige Handlungen können sowohl straf- als auch zivilrechtlich verfolgt werden und schwere Strafen und Schadensersatzforderungen zur Folge haben. Der Lizenzgeber gestattet Ihnen - nachfolgend "Lizenznehmer" genannt - die Nutzung dieser Software im Rahmen der folgenden Lizenzbedingungen:

§1 Gegenstand der Lizenzeinräumung

1) Gegenstand des Vertrages ist das vorliegende Computerprogramm, bei der freigeschalteten Vollversion einschließlich der zur Freischaltung erforderlichen Lizenzdatei (die "Software") sowie die Programmbeschreibung, Bedienungsanleitung und sonstige zugehörige Materialien (die "Dokumentation").

2) Die Übergabe des Hauptprogramms an den Lizenznehmer erfolgt entweder nach Bestellung durch Zusenden von versiegelten Datenträgern oder per Download durch den Lizenznehmer von der Webseite des Lizenzgebers. Das Hauptprogramm ist vor Erwerb einer Lizenzdatei lediglich als eingeschränkte Testversion einsetzbar. Um alle Funktionen nutzen zu können, muss der Lizenznehmer eine Lizenzdatei beim Lizenzgeber oder einem autorisierten Händler erwerben. Die Übergabe der Lizenzdatei an den Lizenznehmer erfolgt durch Zusenden eines versiegelten Datenträgers oder auf Veranlassung des Lizenznehmers, sowie in sonstigen Fällen nach Wahl des Lizenzgebers, per Email. Im Fall des Herunterladens des Hauptprogramms oder der Lizenzdatei durch den Lizenznehmer gilt mit Vollendung des Herunterladens die Übergabe als erfolgt. Mit dem Hauptprogramm erhält der Lizenznehmer die Dokumentation; diese wird vom Lizenzgeber unabhängig von der Übergabeform der Software nach seiner Wahl entweder in einer ausgedruckten Fassung oder als Datei in einem allgemein üblichen Format (z.B. hlp, txt oder pdf) zur Verfügung gestellt. Falls der Lizenznehmer die Software durch Herunterladen per Modem bzw. Internet vom Server des Lizenzgebers erhält, ruft er auf dem selben Wege auch die Dokumentation ab.

3) Die in der Dokumentation im Einzelnen beschriebene Software entspricht dem heutigen Stand der Technik. Der Lizenznehmer wird darauf hingewiesen, dass es nach dem heutigen Stand der Technik nicht möglich ist, Software so herzustellen, dass sie mit allen Anwendungen und in allen Kombinationen (insbesondere mit Software von Drittanbietern) in jedem Fall fehlerfrei arbeitet.

4) Die Software darf nicht in Gefahrenbereichen eingesetzt werden, die einen fehlerfreien Dauerbetrieb voraussetzen (Hoch-Risiko-Aktivitäten wie beispielsweise der Betrieb von Kernkraft-Einrichtungen, Waffensystemen, Luftfahrt Navigations- oder -kommunikationssysteme sowie lebenserhaltende Maschinen).

§2 Umfang der Benutzung

Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer für die Dauer des Vertrages das einfache, nicht ausschließliche und persönliche Recht, die Software in dem vereinbarten Umfang - insbesondere hinsichtlich der Art und Anzahl der Rechner - zu nutzen (die "Lizenz"). Der Umfang der Lizenz kann der Datei LIZENZ.TXT entnommen werden, die der Lizenznehmer zusammen mit der Lizenzdatei erhält.

§3 Vervielfältigungsrechte und Weitergabe der Software

1) Der Lizenznehmer darf die Software vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung der Software notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation der Software vom Originaldatenträger bzw. aus dem heruntergeladenen Installationsarchiv auf dem Massenspeicher der Hardware gemäß §2 sowie das Laden der Software in den Arbeitsspeicher beim Betrieb der Software.

2) Darüber hinaus kann der Lizenznehmer eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf jedoch jeweils nur eine einzige Sicherungskopie des Originaldatenträgers bzw. des heruntergeladenen Installationsarchivs angefertigt und/oder aufbewahrt werden. Diese Sicherungskopie ist als solche der überlassenen Software zu kennzeichnen.

3) Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall die turnusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestandes einschließlich der eingesetzten Programme unerlässlich und vorgesehen, darf der Lizenznehmer Sicherungskopien in der zwingend erforderlichen Anzahl herstellen. Die betreffenden Datenträger sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivarischen Zwecken eingesetzt werden.

4) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Software sowie die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Als Dritte gelten auch Tochtergesellschaften des Lizenznehmers. Die Originaldatenträger sowie die Sicherungskopien sind an einem gegen den Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Die Mitarbeiter des Lizenznehmers sind nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen sowie der Bestimmungen des Urheberrechts hinzuweisen.

5) Dem Lizenznehmer ist es nicht gestattet,

a) mit Ausnahme der in dieser Vereinbarung ausdrücklich gestatteten Vervielfältigungen sonstige Reproduktionen der Software oder der Dokumentation ganz oder auszugsweise auf gleichen oder anderen Trägern zu fertigen, wozu auch die Ausgabe des Programmcodes auf einen Drucker zählt;

b) die Software von einem Computer über ein Netz oder einen anderen Datenübertragungskanal auf einen anderen Computer oder Empfangsgerät zu übertragen, sofern es sich auf der Empfängerseite nicht um einen Computer oder ein sonstiges Empfangsgerät des Lizenznehmers im Rahmen dieses Vertrages handelt;

c) ohne schriftliche Einwilligung des Lizenzgebers die Software abzuändern, zu übersetzen, zurückzuentwickeln, zu entkompilieren oder zu disassemblieren, von der Software abgeleitete Werke zu erstellen oder die Dokumentation, soweit dies im Rahmen der vertragsgemäßen Benutzung nicht zwingend erforderlich ist, zu vervielfältigen, zu übersetzen oder abzuändern oder von der Dokumentation abgeleitete Werke zu erstellen;

d) Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale zu entfernen, es sei denn, der Lizenzgeber hätte dem zuvor schriftlich zugestimmt;

e) die Software an Dritte weiterzugeben oder Dritten in irgendeiner anderen Form zugänglich zu machen. Dies gilt auch für Reproduktionen der Software. Als Dritte gelten grundsätzlich auch Tochtergesellschaften des Lizenznehmers; eine Weitergabe der Software innerhalb der Unternehmensgruppe zur ausschließlichen Verwendung am neuen Einsatzort ist nach schriftlicher Zustimmung des Lizenzgebers, die nur aus wichtigem Grund verweigert werden darf, zulässig. In diesem Fall ist die Einhaltung des Umfangs der Benutzung gem. §2 und §3 und der sonstigen im vorliegenden Vertrag getroffenen Abreden und eventueller Nebenabreden sicherzustellen. Mit der Weitergabe hat der Lizenznehmer die Software und evtl. Sicherheitskopien am bisherigen Einsatzort innerhalb der Unternehmensgruppe unverzüglich und vollständig zu löschen.

f) die Software, die Dokumentation oder Teile hiervon Dritten im Wege der Vermietung oder des Leasings auf Zeit zu überlassen.

§4 Sonstige Rechte an der Software

Im Rahmen der Durchführung der vorliegenden Vereinbarung erfolgt ein Vollrechtserwerb des Lizenznehmers nur an den körperlichen Datenträgern, auf denen die Software und die Dokumentation aufgezeichnet sind. Ein Erwerb von Verwertungs- bzw. Nutzungsrechten an der Software und der Doku-

mentation erfolgt nur insoweit, als dies in der vorliegenden Vereinbarung ausdrücklich vorgesehen ist. Der Lizenzgeber behält sich insbesondere alle Veröffentlichungs-, Vervielfältigungs-, Bearbeitungs-, Übersetzungs- und sonstigen Verwertungsrechte an der Software vor.

§5 Dauer des Vertrages und Kündigung

- 1) Der Lizenznehmer ist berechtigt, die Software und die Dokumentation auf unbestimmte Zeit zu nutzen.
- 2) Hiervon unberührt bleibt das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Insbesondere ist der Lizenzgeber bei erheblichen Verstößen gegen vertragliche Verpflichtungen durch den Lizenznehmer zur fristlosen Kündigung berechtigt.
- 3) Nach einer Kündigung ist der Lizenznehmer zur vollständigen Löschung der Software, insbesondere der Originaldatenträger, etwaiger Sicherungskopien und der auf seinem Rechnersystem installierten Dateien der Software sowie zur Rückgabe der Dokumentation verpflichtet. Der Lizenzgeber ist berechtigt, hinsichtlich dieser Löschung eine eidesstattliche Versicherung des Lizenznehmers zu verlangen.

§6 Gewährleistung und Mitwirkung des Lizenznehmers

- 1) Gewährleistungsansprüche wegen Mängeln der Software oder der Dokumentation stehen dem Lizenznehmer ausschließlich gegen den Lieferanten der Software - insbesondere also dem Händler - zu.
- 2) Falls der Lizenzgeber selbst Lieferant ist - beim Direkterwerb der Software vom Lizenzgeber - gewährleistet dieser, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, die Möglichkeit des Gebrauchs in Übereinstimmung mit der Dokumentation. Die gesetzliche Gewährleistungsfrist beginnt mit der Übergabe der Software gemäß §1 Ziff. 2. Falls der Lizenznehmer kein Verbraucher im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches ist, gilt ergänzend folgendes: Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate; bei Abweichungen von der Dokumentation, welche die vertragsgemäße Nutzung erheblich beeinträchtigen, ist der Lizenzgeber nach seiner Wahl zur Ersatzlieferung oder Nachbesserung verpflichtet. Gelingt es dem Lizenzgeber innerhalb einer angemessenen Frist nicht, die Abweichungen durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung zu beseitigen oder so zu umgehen, dass dem Lizenznehmer eine vertragsgemäße Nutzung der Software ermöglicht wird oder ist die Ersatzlieferung oder Nachbesserung aus sonstigen Gründen als gescheitert anzusehen, kann der Lizenznehmer nach seiner Wahl eine Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder die Lizenz für das Programm fristlos gegen Erstattung der bezahlten Vergütung kündigen.
- 3) Bei der Umschreibung, Eingrenzung, Feststellung und Meldung von Fehlern hat der Lizenznehmer nach Kräften seine Fehlermeldungen und Anfragen zu präzisieren und hierfür kompetente Mitarbeiter einzusetzen. Gegebenenfalls sind vom Händler bzw. vom Lizenzgeber überlassene Checklisten zu verwenden.

§7 Haftung und Schutzrechte Dritter

- 1) Der Lizenzgeber haftet für von ihm zu vertretende Schäden bis zur fünffachen Höhe des Überlassungsentgeltes für die Software bzw. die Lizenzdatei. Maßgebend ist die Entgelthöhe ohne Umsatzsteuer zum Zeitpunkt des Erwerbs.
- 2) Der Lizenzgeber haftet nicht für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, mittelbare Schäden und Folgeschäden und für Schäden aus Ansprüchen Dritter mit Ausnahme von Ansprüchen aus Verletzung von Schutzrechten Dritter.
- 3) Für leichte Fahrlässigkeit haftet der Lizenzgeber nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht).
- 4) Für die Wiederbeschaffung von Daten und sonstige Schäden aufgrund von Datenverlust haftet der Lizenzgeber nur in der Höhe des typischen Wiederherstellungsaufwandes und nur dann, wenn der Lizenznehmer sichergestellt hat, dass diese Daten im Sinne ordnungsgemäßer Datenverarbeitung aus Datenbeständen, die in maschinenlesbarer Form bereitgehalten werden, mit vertretbarem Auf-

wand reproduzierbar sind, der Lizenznehmer also insbesondere eine regelmäßige und gefahrenentsprechende Anfertigung von Sicherungskopien durchgeführt hat.

5) Die Haftungsbeschränkungen in den Ziffern 1-4 gelten nicht für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Lizenzgebers, seiner gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

6) Verstößt der Lizenznehmer gegen in der vorliegenden Vereinbarung enthaltene Verwendungsbeschränkungen, insbesondere gegen §1 Ziff. 4, ist eine Haftung des Lizenzgebers für infolge dieses Verstoßes entstandene Schäden ausgeschlossen.

7) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

8) Macht ein Dritter gegenüber dem Lizenznehmer wegen der vertragsgemäßen Verwendung der gültigen, unveränderten Originalfassung der Software oder der Dokumentation Ansprüche aus einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten in der Bundesrepublik Deutschland geltend, wird der Lizenzgeber den Lizenznehmer gegen alle Ansprüche verteidigen. Der Lizenzgeber übernimmt dem Lizenznehmer gerichtlich auferlegte Kosten und Schadensersatzbeträge, sofern der Lizenznehmer den Lizenzgeber von der Geltendmachung solcher Ansprüche unverzüglich benachrichtigt hat und dem Lizenzgeber alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.

9) Sind gegen den Lizenznehmer Ansprüche gemäß Ziffer 8 oder sonstige Ansprüche wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter geltend gemacht worden oder zu erwarten, ist der Lizenzgeber berechtigt, auf seine Kosten die Software oder die Dokumentation nach seiner Wahl - in einem für den Lizenznehmer zumutbaren Umfang - zu ändern oder ganz oder in Teilen auszutauschen.

10) Ist im Fall des Eingreifens der Ziffern 8 und 9 eine Änderung der Software oder die Erwirkung eines Nutzungsrechts mit angemessenem Aufwand nicht möglich, kann jeder Vertragspartner die Lizenz für die betreffende Software fristlos kündigen.

§8 Update Service

Der Lizenznehmer ist nach Erwerb der Lizenzdatei zur kostenlosen Nutzung des Update Service des Lizenzgebers berechtigt. Dauer und Umfang dieser Nutzungsbefugnis richten sich nach der Art der erworbenen Lizenz und können vor der Bestellung der Webseite des Lizenzgebers entnommen werden. Die Teilnahme am Update Service nach Ablauf der ersten Nutzungsperiode erfolgt gegen zusätzliches Entgelt. Bei Direkterwerb der Software vom Lizenzgeber richtet sich die Höhe des Entgelts nach der bei Beginn der neuen Nutzungsperiode jeweils geltenden Preisliste des Lizenzgebers, die auf dessen Webseite eingesehen werden kann. Die Verlängerung des Update Service richtet sich nach den getroffenen Vereinbarungen.

§9 Vergütung des Lizenzgebers

1) Erfolgt Abschluss und Durchführung des vorliegenden Vertrages ohne die Einschaltung des Handels direkt mit dem Lizenzgeber,

a) erhält der Lizenzgeber vom Lizenznehmer bei Erwerb der zur Freischaltung der Software erforderlichen Lizenzdatei eine einmalige Lizenzgebühr, mit der gegebenenfalls auch eine erworbene Updateberechtigung für die erste Nutzungsperiode abgegolten ist. Die Höhe der Lizenzgebühr ergibt sich aus der bei Bestellung gültigen Preisliste des Lizenzgebers, die auf dessen Webseite eingesehen werden kann oder aus einer entsprechenden abweichenden Vereinbarung.

b) Die Lizenzgebühr gemäß lit. a) ist mit Übergabe der Lizenzdatei gemäß §1 Ziff. 2 an den Lizenznehmer sofort fällig. Der Lizenznehmer erhält zusammen mit der Lizenzdatei eine Rechnung über den zu zahlenden Betrag.

2) Falls der Erwerb der Software unter Einschaltung des Handels erfolgt, ist die Lizenzgebühr und gegebenenfalls eine erworbene Updateberechtigung für die erste Nutzungsperiode mit Zahlung des Kaufpreises abgegolten.

§10 Sonstiges

1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers sind nicht Bestandteil dieses Vertrages und haben keine Gültigkeit für dieses Vertragsverhältnis.

2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, ohne dass damit die Erreichung des Vertragszweckes im wesentlichen unmöglich gemacht wird, so wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nicht durchführbare Bestimmung ist von den Parteien nach Möglichkeit durch eine zulässige und in wirtschaftlicher Hinsicht der unwirksamen Regelung gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.

3) Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Gegenüber Kaufleuten als Lizenznehmer ist Gerichtsstand der Sitz des Lizenzgebers.

4) Bei Lieferung in EG-Länder kann die Berechnung nur dann ohne Mehrwertsteuer erfolgen, wenn der Lizenznehmer seine UST/VAT-ID angegeben hat.